

Besonders oft ist diese Rechtsfrage mit Bezug auf die Beleuchtungsanlage gerichtlich behandelt worden. Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Kennzeichen in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist. Daraus folgt, daß der Kraftfahrer nicht nur für die ordnungsmäßige Bedienung der einmal vorhandenen Anlage, sondern auch dafür einzustehen hat, daß die Anlage hinreicht, um eine ordnungsmäßige Beleuchtung des Kennzeichens zu gewährleisten. Diese Verantwortlichkeit wird ihm auch nicht durch die Zulassung des Fahrzeuges oder die polizeiliche Abnahme erlassen. Bei der Beleuchtung schon deshalb nicht, weil sich die Prüfung nicht auf das Funktionieren der Beleuchtungsanlage erstreckt.

Man wird also den Rechtsgrundsatz aufstellen können, daß ein Kraftfahrer sich zum Nachweis dafür, daß sein Wagen und dessen Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, nicht einfach auf die Tatsache berufen kann, daß sie bei der polizeilichen Prüfung des Fahrzeuges — bei der Abnahme — nicht beanstandet sind. Die Polizeibehörde hat sich allerdings vor der Abstempelung des Kennzeichens durch sorgfältige Prüfung davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Aber die Abstempelung bedeutet nicht eine Anerkennung und damit einen Beweis, daß das Fahrzeug in allen Beziehungen vorschriftsmäßig ist.

Die Behörde hat zwar eine sorgfältige Prüfung vorzunehmen; diese erstreckt sich aber in erster Linie auf die Verkehrssicherheit und soll den Nachweis erbringen, daß das zur Abstempelung des Kennzeichens vorgeführte Fahrzeug mit dem durch das Gutachten des Sachverständigen bzw. durch die Typenbescheinigung ausgewiesenen übereinstimmt. Die gesetzlichen Vorschriften lauten zudem aber auch nicht so, daß mit der Abstempelung auf jeden Fall festgestellt wird, daß der Wagen fehlerfrei ist. Man kann aber auch der Behörde unmöglich die Verantwortung für den ordnungsmäßigen Zustand des Wagens aufbürden. Wollte man das tun, so würde die polizeiliche Abnahme mit geradezu unerträglichen Belästigungen, vor allem auch für die Kraftfahrer selbst, verbunden sein. Man wird dann nicht nur bei der Aufnahme seitenlanger, eingehender Protokolle verbleiben, man würde auch zu einer tagelangen Prüfung der Wagen kommen müssen. Die Lösung, die die Praxis und die Rechtsprechung gefunden haben, scheint daher auch die praktischere zu sein. Ob sich der Beamte bei nicht sachgemäßer Prüfung einer Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht, kann hier dahingestellt bleiben. Das Verschulden eines anderen schließt nie das Verschulden des Mitverantwortlichen aus. Die polizeiliche Abnahme des Wagens bedeutet nur, daß der Beamte nichts Vorschriftswidriges gefunden hat.

Für seinen Wagen bleibt immer und allein der Führer, Halter oder Eigentümer verantwortlich, und nirgends ist gesagt oder kann festgestellt werden, daß diese Verantwortung für den gesetzmäßigen Zustand auf die Behörde oder den prüfenden Beamten übergeht.